

I. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Laubach am 21.02.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Gesamthaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

im Ergebnishaushalt

<u>im ordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	21.854.139 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	21.822.498 EUR
mit einem Saldo von	31.641 EUR
 <u>im außerordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	300 EUR
mit einem Saldo von	- 300 EUR
 mit einem Überschuss von	31.341 EUR,

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	993.031 EUR
 und dem Gesamtbetrag der	
 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.231.605 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.281.624 EUR
mit einem Saldo von	- 1.050.019 EUR

Anlage 2

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.050.019 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.940.905 EUR
mit einem Saldo von	- 890.886 EUR
 mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	 - 947.874 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2019 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 1.050.019,-- EUR festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2019 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 9.616.200 EUR festgesetzt.

§ 4 Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000,-- EUR festgesetzt.

§ 5 Steuerhebesätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 500 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 500 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 420 v.H. |

§ 6 Haushaltssicherungskonzept

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7 Stellenplan

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

1. Als nicht erheblich im Sinne des § 100 (1) Satz 3 HGO und damit nicht der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürftig gelten
 - a) alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder bestehender vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind.
 - b) alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 8.000,-- EUR.
2. Anstelle der Grenze von 8.000,-- EUR nach Abs. 1 Ziffer b gilt für überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
 - a) im Ergebnishaushalt die Grenze von 16.000,-- EUR sofern dadurch nicht 25 v.H. des Haushaltsansatzes überschritten wird,

- b) im Finanzhaushalt die Grenze von 16.000,-- EUR sofern dadurch nicht 25 v.H. des Haushaltsansatzes und der in früheren Jahren bereitgestellten Mittel überschritten wird.

§ 9 Deckungsvermerke

Die Aufwendungen, Erträge, Einzahlungen und Auszahlungen der einzelnen Produkte bilden gem. § 4 GemHVO eine Bewirtschaftungseinheit (Budget).

Die in § 20 Abs. 1 GemHVO geregelte gegenseitige Deckungsfähigkeit gilt nicht für Personal- und Versorgungsaufwendungen sowie für bilanzielle Abschreibungen.

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen sind gem. § 20 Abs. 2 GemHVO über alle Teilhaushalte hinweg untereinander und gegenseitig deckungsfähig.

Die in einem Produkt veranschlagten Auszahlungen für Investitionen sind gem. § 20 Abs. 3 GemHVO gegenseitig deckungsfähig.

Gemäß § 20 Abs. 5 werden zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Budgets für einseitig deckungsfähig innerhalb eines Teilhaushaltes erklärt.

Die Ansätze für Aufwendungen eines Budgets werden gem. § 21 Abs. 1 GemHVO im Rahmen der Budgetkontrakte für übertragbar erklärt.

Mehrerträge können i. S. d. § 19 Abs. 2 GemHVO für bestimmte Mehraufwendungen verwendet werden. Dies gilt gem. § 19 Abs. 4 GemHVO für Mehreinzahlungen für bestimmte Mehrauszahlungen entsprechend.

35321 Laubach, den 22. Februar 2019



Der Magistrat der Stadt Laubach


Peter Klug
Bürgermeister